

RS Vwgh 1988/10/18 87/14/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §33 Abs1;
VwRallg;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 164;

Rechtssatz

Eine Abgabenhinterziehung liegt nicht schon bei einer (objektiven) Abgabenverkürzung vor, sondern sie erfordert Vorsatz als Schuldform, somit kann eine Abgabenhinterziehung erst als erwiesen gelten, wenn - in nachprüfbarer Weise - auch der Vorsatz feststeht.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Abgabenhinterziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140173.X03

Im RIS seit

18.10.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at